

4.035A **GEBÜHRENSATZUNG DER VOLKSHOCHSCHULE „SIEBENGEIRGE“ VOM 15.08.2019**

STAND	DEZEMBER 2023
ÄNDERUNGEN	15.12.2021 (§ 4.1) 13.12.2023

Gebührensatzung der Volkshochschule „Siebengebirge“ vom 15.08.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29.12.2018, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 26.06.2019 und der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Gebührensatzung der „Volkshochschule Siebengebirge“ beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der „Volkshochschule Siebengebirge“ werden gemäß der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 16 der Volkshochschulsatzung Gebühren erhoben. Die Gebühren werden von der Volkshochschule im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird in „Anlage 1“ geregelt.
„Anlage 1“ kann durch den Fachausschuss Volkshochschule Siebengebirge eigenständig angepasst werden, sofern die Anpassung der Gebühren nicht mehr als 5 % innerhalb von 24 Monaten betragen.
- (2) Bei besonderen förderungswürdigen Veranstaltungen und Arbeitskreisen mit gesellschaftlicher Relevanz, kann auf Gebühren verzichtet werden.
- (3) Die jeweils gültige Gebühr ist der Homepage der VHS Siebengebirge zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse.
- (4) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung bei der Geschäftsstelle entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 2 Gebühren

- (1) Es werden im Vorfeld der Veranstaltungen Gebühren auf Basis der „Anlage 1“ für die jeweilige Veranstaltung kalkuliert und festgelegt. Hierbei können Mehrkosten wie zum Beispiel für Material, gesonderte Raummieten, Umsatzsteuer etc. eingerechnet werden. Diese Gebühr ist für die gesamte Veranstaltung verbindlich.
Die Teilnehmenden erkennen mit ihrer Anmeldung die Satzung für die VHS Siebengebirge an.

-
- (2) Meldet sich jemand zu einer Veranstaltung an, bei der mindestens die Hälfte der geplanten Gesamtunterrichtseinheiten bereits durchgeführt wurde, so beträgt die Teilnahmegebühr 50% der ausgewiesenen Gesamtgebühr. Dabei wird die Gesamtgebühr auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 3 Schuldner

Schuldner im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Teilnehmenden oder dritte Personen, die sich schriftlich verpflichtet haben, die Gebühren zu übernehmen. Minderjährige haben für die Teilnahme die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Dieser übernimmt mit der Zustimmung zur Teilnahme auch die Gebührenpflicht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Teilnahmegebühr wird mit der Anmeldung zur Zahlung verpflichtend. Es wird nach Veranstaltungsende ein Gebührenbescheid versandt. Die Teilnahmegebühr wird in der Regel auf Basis eines SEPA-Lastschriftmandats nach Veranstaltungsende eingezogen.
- (2) Das SEPA-Lastschriftmandat ist schriftlich zu erteilen und gilt für alle Veranstaltungen der VHS und wird wirksam, wenn es an die VHS geschickt wird. Das SEPA-Mandat gilt ebenfalls als erteilt, sofern eine Anmeldung online über die Homepage der VHS Siebengebirge erfolgt.
- (3) Alternativ kann eine Überweisung der Gebühren an die Stadt Königswinter erfolgen. Es sind der Name des/der Teilnehmenden und die Veranstaltungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.
Die Konten der Stadtkasse Königswinter lauten:
Kreissparkasse Köln: IBAN – DE05 3705 0299 0008 0000 10
Volksbank Köln/Bonn eG: IBAN – DE92 3806 0186 2403 9380 10
- (4) Bei Mahnung der Veranstaltungsgebühr fällt grundsätzlich eine Mahngebühr nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz an.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Rücktritt, Nichtdurchführung oder Abbruch eines Seminars

- (1) Eine schriftliche Abmeldung ist erforderlich und ist an die VHS Siebengebirge zu richten.

- (2) Bei einer Abmeldung von kostenpflichtigen Veranstaltungen fallen folgende Stornogebühren an:

Veranstaltungen n	bis 3 Unterrichtsstunden oder 1 Kurstermin	ab 4 Unterrichtsstunden oder 2 bis 9 Kursterminen	ab 10 Kursterminen
8 bis 5 Tage vor Kursbeginn	Abmeldepauschale A	Abmeldepauschale B	Abmeldepauschale B
4 bis 0 Tage vor Kursbeginn	volle Gebühr	volle Gebühr	Abmeldepauschale B
ab dem 2. Kurstermin	-/-	volle Gebühr	volle Gebühr
Die Höhe der Abmeldepauschale wird in „Anlage 1“ der Gebührensatzung geregelt.			

- (3) Bei Bildungsurlauben gilt, dass eine kostenfreie Stornierung lediglich bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich ist.
Bei einer Stornierung bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 50% der Teilnahmegebühr an, anschließend wird der Gesamtbetrag fällig.
- (4) Ausnahmen von diesen Stornierungsregelungen sind nicht möglich.
- (5) Diese Stornierungsregelungen gelten auch im Krankheitsfall.
- (6) Liegen für ein Seminar nicht genügend Anmeldungen vor oder ist es nicht möglich, ein Seminar programmgemäß durchzuführen, kann das Seminar abgesagt werden.
- (7) Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, werden bereits geleistete Zahlungen in voller Höhe erstattet. Auch erfolgt bei Abbruch eines Seminars durch die VHS Siebengebirge eine anteilmäßige Erstattung.
- (8) In besonderen Einzelfällen kann der Bürgermeister der Stadt Königswinter über einen Erlass der Stornierungskosten entscheiden.

§ 6 Ermäßigung, Erlass, Ratenzahlung

- (1) In besonderen Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag ermäßigt, erlassen oder in angemessenen Raten gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Königswinter.

- (2) Bei Exkursionen, Studienfahrten, auf Prüfungsgebühren und auf Materialumlagen oder sonstige Nebenleistungen kann keine Ermäßigung gewährt werden.

Ebenfalls ausgenommen sind bereits ermäßigte Veranstaltungsgebühren (z.B. anteilige Gebühren zu Integrationskursen oder Gebühren zu ESF-geförderten Maßnahmen).

- (3) Auf Gebühren können bestimmte Personenkreise Ermäßigungen erhalten. Die Gewährung dieser Ermäßigung kann für einzelne Veranstaltungen durch besonderen Hinweis ausgeschlossen werden.

Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf kursbezogene Umlagen wie Material oder Prüfungskosten.

Ermäßigungen können beantragt werden, sofern der Wohnsitz in Königswinter oder Bad Honnef liegt.

Ermäßigungen können erhalten

Empfänger*innen von

- | | |
|--|-------|
| - Arbeitslosengeld nach dem SGB III | 50 % |
| - Arbeitslosengeld nach dem SGB II | 50 % |
| - Leistungen nach dem SGB XII | 100 % |
| - Wohngeld, Grundsicherung oder Hilfen zum Lebensunterhalt sowie Personen, die in deren Haushalt leben | 50 % |

Weiter können Ermäßigungen erhalten

- | | |
|---|------|
| - Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mehr als 50 (Begleitperson frei bei Kennzeichen „B“) | 50 % |
| - Dozentinnen und Dozenten des laufenden Semesters für eine Veranstaltung | 50 % |

Die um die Ermäßigung reduzierte Gebühr wird auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

Ermäßigungen werden nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

Mit den vorgenannten Ermäßigungen darf eine zu zahlende Mindestgebühr von 10,00 € nicht unterschritten werden.

Eine Kombination von Ermäßigungsregeln ist ausgeschlossen.

Ein Antrag auf Ermäßigung ist mit der Anmeldung zu stellen. Als Nachweis genügt ein dem Antrag auf Ermäßigung oder Gebührenerlass beigefügter aktueller Leistungsbescheid der jeweiligen Behörde.

- (4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Die Ehrenamtskarte ist bei der Anmeldung in der Geschäftsstelle vorzulegen.

§ 7 Kooperationen

- (1) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden. Soweit Gebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann von dem Gebührentarif abgewichen werden. Die Gebühr wird von der VHS-Leitung festgesetzt.
- (2) Tritt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittlerin auf, bleibt eine Änderung der im Arbeitsprogramm ausgedruckten Gebühren vorbehalten. Tritt ein/e Teilnehmer/in von diesen Veranstaltungen zurück, so ist er/sie verpflichtet, der VHS die Kosten zu ersetzen, die ihr durch seinen/ihren Rücktritt entstehen.

§ 8 In-Kraft Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Stadt Königswinter vom 01.09.1981 außer Kraft.

„Anlage 1“ zur Gebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Siebengebirge für die Städte Königswinter und Bad Honnef

1.	Die Gebühren für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) belaufen sich auf Zusätzlich zu diesen Gebühren können weitere kursbezogene Kosten, wie z.B. für Material, Umsatzsteuer, Fahrtkosten etc., kalkuliert werden.	2,80 €
2.	Die Gebühren für Veranstaltungen, für die ein Vortragshonorar gezahlt wird, belaufen sich je Unterrichtsstunde (45 Minuten) auf	4,00 €
3.	Die Abmeldepauschale „A“ beträgt	5,00 €
4.	Die Abmeldepauschale „B“ beträgt	10,00 €
5.	Für das Ausstellen von Bescheinigungen wird eine Gebühr von erhoben.	5,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührensatzung der Volkshochschule „Siebengebirge“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.08.2019

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer